

Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

Donnerstag, 6. Juni 2019, 20.00 Uhr
in der reformierten Kirche

1. Jahresrechnung 2018
2. Bestattungs- und Friedhofverordnung
(inkl. Verordnungstext)
3. Initiative «Halle für Alle»

Gemeindeversammlung

vom 6. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Jahresrechnung 2018	3
2	Bestattungs- und Friedhofverordnung (inkl. Verordnungstext)	4 - 13
3	Initiative «Halle für Alle»	14 - 36

Jahresrechnung 2018



Die gegenüberliegende Aufstellung enthält die Totalzahlen der Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde.

Die detaillierte Jahresrechnung 2018 können Sie als Broschüre bei der Finanzabteilung, Gemeindehaus 2, Chüngengass 6, abholen, unter der Telefonnummer 044 787 12 14 bestellen oder sich per E-Mail (finanzen@richterswil.ch) zusenden lassen.

Oder besuchen Sie uns auf der Internetseite www.richterswil.ch/gemeindeversammlung, wo die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde ebenfalls abrufbar ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Richterswil, 25. März 2019 **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**
Der Präsident: **Der Schreiber:**
 Marcel Tanner Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die auf den 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnung geprüft. Die Empfehlungen der Revisionsgesellschaft wurden durch den Gemeinderat und die Verwaltung umgesetzt. Die aufgrund der Prüfungsergebnisse aufgetauchten Fragen wurden geklärt, gebundene Ausgaben und Nachtragskredite wurden ausgewiesen. Die Haushaltsdisziplin und Sondereffekte haben das positive Ergebnis ermöglicht.

Der erfreuliche Rechnungsabschluss darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Selbstfinanzierungsgrad leicht unter den anzustrebenden 100% liegt und der Selbstfinanzierungsanteil mit 10% schwach ist. Bei geplanten Investitionen sind die Auswirkungen auf die zukünftigen Rechnungen darzulegen.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden und beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 mit den entsprechenden Sonderrechnungen zu genehmigen.

Richterswil, 15. April 2019 **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**
Der Präsident: **Der Aktuar:**
 Peter Doderer Christopher Frei

Politische Gemeinde Richterswil	Rechnung 2018	Voranschlag 2018
Laufende Rechnung		
Total Aufwand	96'882'060	97'323'500
Total Ertrag	102'074'272	96'851'300
Überschuss (+ Ertrag, - Aufwand)	5'192'212	-472'200
Investitionsrechnung		
Investitionen ins Verwaltungsvermögen:		
Total Ausgaben	11'769'819	12'365'000
Total Einnahmen	1'833'887	738'000
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen	9'935'932	11'627'000
Investitionen ins Finanzvermögen:		
Total Ausgaben	120'000	200'000
Total Einnahmen	3'920'000	0
Nettoveränderung Sachwerte Finanzvermögen	- 3'800'000	200'000
Gesamtrechnung		
Überschuss Laufende Rechnung	5'192'212	-472'200
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'980'080	5'592'000
= Ergebnis Laufende Rechnung (Cash flow)	10'172'292	5'119'800
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen	- 9'935'932	- 11'627'000
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag I	236'360	- 6'507'200
Nettoveränderung Sachwerte Finanzverm.	3'800'000	- 200'000
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag II	4'036'360	- 6'707'200
Bilanzübersicht		
	31.12.2018	31.12.2017
Aktiven:		
Finanzvermögen A	58'627'339	62'517'183
Verwaltungsvermögen	45'062'600	40'106'747
Vorschuss für Spezialfinanzierungen	167'494	264'681
Passiven:		
Fremdkapital und Verrechnungen B	37'549'024	40'905'134
Spezialfonds Ersatzabgaben	1'034'319	954'985
Spezialfinanzierungen Gemeindebetriebe	10'347'663	11'294'278
Eigenkapital	54'926'427	49'734'214
Total Aktiven/Passiven	103'857'433	102'888'611
Nettovermögen (A minus B)	21'078'315	21'612'049

Antrag

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

betreffend

Erlass einer neuen Bestattungs- und Friedhofverordnung

1. Dem Erlass der neuen Bestattungs- und Friedhofverordnung wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 und mit dem Vollzug beauftragt.

Das Wichtigste in Kürze

Die geltenden Bestimmungen für den Friedhof und das Bestattungswesen sind dem angepassten übergeordneten Recht und neuen Gegebenheiten anzupassen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die heute geltende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Richterswil und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen stammen aus dem Jahre 2011 und bedürfen der Anpassung an die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015.

Zudem wurden seither für die neu erstellten Bereiche Kinderfriedhof und Urnenhain separate Nutzungsbedingungen durch den Gemeinderat erlassen. Die entsprechenden Bestimmungen sind ins ordentliche Regelwerk aufzunehmen.

Ferner haben sich bislang diverse Bestimmungen mehrfach in der Verordnung und/oder den Vollzugsbestimmungen wiederholt. Bei der Verwendung als Arbeitsinstrument präsentierten sich die Bestimmungen daher als wenig übersichtlich.

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Die neue Bestattungs- und Friedhofverordnung bildet die Basis und regelt die Zuständigkeiten und das Anrecht zur Bestattung im Friedhof Richterswil. Weiter wird festgelegt, welche Leistungen die Gemeinde für Ihre Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt und wie die Bestattungsbelange grundlegend wahrgenommen werden.

Im Weiteren enthält die Verordnung grundsätzliche Bestimmungen zu Gräbern sowie deren Grabzeichen und Bepflanzung. Unter dem Titel Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen werden Verhalten auf dem Friedhof, Öffnungszeiten, Gebühren, Haftung, Rechtsmittel und Strafbestimmungen thematisiert.

Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

Das Bestattungs- und Friedhofreglement dient dem Gemeinderat und der Verwaltung zur Umsetzung der Bestattungs- und Friedhofverordnung. Darin werden Details zum Vollzug der Verordnung geregelt, insbesondere die Zuständigkeiten und Kompetenzen. Die Regelungen und Vorschriften zu Gräbern und deren Grabzeichen und Bepflanzung werden detaillierter festgelegt.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats für den Erlass des Reglements hat den Vorteil, dass der Gemeinderat die untergeordneten Anpassungen, die sich aus dem Betrieb des Friedhofs ergeben, direkt vornehmen kann. Entsprechend kann zeitnah und angemessen auf Veränderungen reagiert werden.

Ferner werden im Reglement die konkreten Gebühren im Zusammenhang mit Bestattungen auswärtiger Personen, die Miete von Privatgräbern und die Arbeiten bei vernachlässigten Gräbern geregelt.

Es ist vorgesehen, die neue Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen sowie das vom Gemeinderat zu verabschiedende Bestattungs- und Friedhofreglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Antrag des Gemeinderates

Schlussbemerkung und Empfehlung

Verordnung und Reglement für die Bereiche Bestattungen und Friedhof erscheinen in einer zeitgemässen und zweckmässigen Form und sind dem übergeordneten Recht angepasst.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der neuen Bestattungs- und Friedhofverordnung.

Richterswil, 11. Februar 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: **Der Schreiber:**

Marcel Tanner

Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 08. April 2019

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: **Der Aktuar:**

Peter Doderer

Christopher Frei

Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Richterswil

vom 06.06.2019

I. Vorwort

Der Friedhof Richterswil ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung zur Trauer und zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

II. Grundlagen und Zuständigkeiten

A. Gesetzesgrundlagen, Vollzug, Zuständigkeiten

Art. 1

Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007 sowie die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015.

Art. 2

Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. Er erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung im Bestattungs- und Friedhofreglement. Der Gemeinderat kann Aufgaben delegieren.

Art. 3

Für die Organisation der Leichentransporte und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses und die Aufsicht über den Friedhof bestimmt der Gemeinderat eine Friedhofvorsteherin oder einen Friedhofvorsteher und erlässt im Bestattungs- und Friedhofreglement deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 4

Für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen und dem Friedhof können Dritte mittels Dienstleistungsvertrag beauftragt werden.

III. Bestattung

A. Bestattungsort, Berechtigung

Art. 5

Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Anrecht auf Bestattung im Friedhof Richterswil. Ebenfalls zur Bestattung berechtigt sind Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger.

Vorwort

Gesetzesgrundlagen

Zuständigkeiten

Personelles

Aufträge an Dritte

Gemeindeeinwohner und -bürger

Art. 6

Auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren anordnungsberechtigten Personen können auch Verstorbene ohne letzten Wohnsitz oder Gemeindebürgerrecht auf dem Friedhof Richterswil bestattet werden. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement.

Die Kosten für Bestattungen von auswärts wohnhaften Personen werden den anordnungsberechtigten Personen vollumfänglich in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Grabplatzgebühr erhoben.

Art. 7

Anordnungsberechtigte Personen nach kantonaler Bestattungsverordnung sind diejenigen, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden waren.

Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten Verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- a) Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- b) Kinder über 16 Jahren,
- c) Eltern und Geschwister über 16 Jahren,
- d) Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren,
- e) andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

B. Todesfall- und Bestattungskosten

Art. 8

Bei der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Leistungen nach kantonaler Bestattungsverordnung.

Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen, sofern die Gesamtkosten aller erforderlicher Transporte CHF 300.00 nicht übersteigen.

Art. 9

Werden Einwohnerinnen oder Einwohner ausserhalb der Wohngemeinde bestattet, werden die Mindestansätze nach kantonaler Bestattungsverordnung vergütet.

C. Aufbahrung

Art. 10

Zur Aufbahrung von Verstorbenen stellt die Gemeinde auf dem Friedhof Räume zur Verfügung.

Die Regelung des Zutritts zur Aufbahrung obliegt den anordnungsberechtigten Personen.

D. Bestattungszeiten

Art. 11

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. In begründeten Ausnahmefällen (Feiertage, etc.) kann die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Auswärts wohnhafte Personen

Anordnungsberechtigte Personen

Leistungen der Gemeinde

Kostenbeteiligung auswärtiger Bestattungen

Aufbahrung

Bestattungszeiten

E. Abdankungen

Art. 12

Für Abdankungen werden die Kirchen der anerkannten kirchlichen Gemeinschaften in Anspruch genommen.

IV. Grabstätten

Art. 13

Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofs in einem Friedhofplan fest. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage.

A. Bestattungsarten

Art. 14

Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Zudem wird der Wille der anordnungsberechtigten Personen beachtet, soweit er sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt.

Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der nach kantonalen Bestattungsverordnung anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die Letzteren uneinig sind. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass es dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person nicht entgegensteht, wird in solchen Fällen eine Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab angeordnet.

Art. 15

Auf dem Friedhof Richterswil werden Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Grabfeldarten und die jeweiligen Bedingungen zu deren Benützung werden durch den Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegt.

B. Reihenfolge, Grabbezeichnung

Art. 16

Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für allfällige spätere Bestattungen sind nicht möglich.

Art. 17

Jedes Reihengrab erhält im Register der Gemeinde eine Ordnungsnummer und vor Ort eine Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

Abdankungen

Friedhofplan

Gräberverzeichnis

Letzter Wille

Anordnung der Bestattung

Bestattungs- und Grabarten

Anlegung der Gräber

Ordnungsnummer und Bezeichnung

C. Ruhefrist, Folgebestattungen, Räumung der Gräber

Art. 18

Die Ruhefrist der Gräber beträgt 20 Jahre.

Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

In einem Reihengrab dürfen nicht mehr als zwei zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

Art. 19

Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber abgeräumt und neu belegt werden.

Die Räumung von Gräbern wird mindestens einen Monat vor Räumung mit persönlichen Schreiben an auffindbare Angehörige und im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.

Über nicht innert der angesetzten Frist abgeholte Grabzeichen, Grabschmuck und Pflanzen wird ohne Entschädigung verfügt.

D. Privatgräber

Art. 20

Auf dem Friedhof werden Bereiche für Privatgräber (früher Familiengräber) ausgetrennt, über deren Benützung ein Mietvertrag abgeschlossen wird. Bestimmungen und Kosten für die Grabmiete werden durch den Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegt.

E. Urnenversetzungen, Exhumationen

Art. 21

Die Versetzung von Urnen innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof können auf schriftliches Gesuch hin unter Kostenfolge bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 36 der kantonalen Bestattungsverordnung verwiesen.

V. Grabzeichen

A. Allgemein

Art. 22

Die Gräber sollen durch die anordnungsberechtigten Personen innert 2 Jahren mit einem individuellen Grabzeichen versehen werden.

Bringen die anordnungsberechtigten Personen kein individuelles Grabzeichen an, dient die durch die Gemeinde angebrachte Bezeichnung als Grabzeichen.

In den Gemeinschaftsgräbern kann auf Wunsch auf ein dauerhaftes Grabzeichen verzichtet werden.

Ruhefrist

Räumung der Gräber

Privatgräber

Urnenversetzungen

Exhumationen

Individuelle Grabzeichen

Verzicht auf Grabzeichen

Art. 23

Individuelle Grabzeichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde angebracht oder abgeändert werden. Der Gemeinderat erlässt die Bewilligungskriterien und weitere Bestimmungen im Bestattungs- und Friedhofreglement.

Die reine Nachführung der Inschrift nach einer Folgebestattung ist nicht bewilligungspflichtig.

Grabzeichen, welche nicht den Richtlinien entsprechen oder ohne Bewilligung errichtet wurden, können zurückgewiesen bzw. zu Lasten der Auftraggeber oder Rechtsnachfolger entfernt werden.

Art. 24

Die anordnungsberechtigten Personen oder bei deren Fehlen die Erben sorgen dafür, dass das Grabzeichen fachgerecht und den Vorschriften entsprechend aufgestellt und unterhalten wird.

VI. Bepflanzung

A. Grabbepflanzung

Art. 25

Die anordnungsberechtigten Personen oder bei deren Fehlen die Erben sorgen dafür, dass die Gräber fachgerecht bepflanzt und unterhalten werden.

Ungeachtet ob die zuständigen Personen die Pflege der Gräber selbst wahrnehmen oder Dritte damit beauftragen, sind allfällige Weisungen der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers bzw. der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners zu befolgen.

Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde nach fruchtloser Aufforderung in schlichter Weise bepflanzt und nicht den Bestimmungen entsprechende Bepflanzungen zurückgeschnitten oder entfernt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

Gräber von Verstorbenen, welche keine Erben hinterlassen, mittellos verstorben sind und deren Erben nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt sind, unterhält die Gemeinde in schlichter Weise.

Bestimmungen und Einschränkungen zur Bepflanzung der Gräber werden durch den Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegt.

B. Grabeinfassung

Art. 26

Grabeinfassungen dürfen erstellt werden, sofern sie aus beständigen Materialien gefertigt und fachgerecht eingebaut werden.

Einfassungen sind den Massen der Gräber anzupassen. Bei Reihengräbern dürfen Einfassungen eine Breite von 70 cm nicht übersteigen. Sie dürfen zudem die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Bewilligungspflicht

Errichtung und Unterhalt

Bepflanzung der Gräber

Vernachlässigte Gräber

Verwaiste Gräber

Einfassung von Gräbern



VII. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen

A. Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Art. 27

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Das Mitführen oder Freilassen von Hunden ist untersagt.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Betreten fremder Gräber ist untersagt.
- Das Befahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge von mit Arbeiten auf dem Friedhof beauftragten Firmen.
- Den Weisungen der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers und der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher und / oder die Mitarbeitenden der Gemeinde sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

B. Öffnungszeiten

Art. 28

Die Friedhofanlage ist grundsätzlich immer geöffnet. Es können vom Gemeinderat Einschränkungen angeordnet werden.

C. Gebühren

Art. 29

Gebühren im Bestattungswesen und für den Friedhof werden vom Gemeinderat im Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen.

D. Haftung

Art. 30

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabzeichen, Grabschmuck und Bepflanzung durch fehlerhaftes Versetzen, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.

E. Rechtsmittel

Art. 31

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers oder der zuständigen Kommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Richterswil die Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verhalten auf dem Friedhof

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

Öffnungszeiten

Gebühren

Haftungsausschluss

Rechtsmittelbelehrung

F. Strafbestimmungen

Art. 32

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Instanzen werden mit Busse oder Verzeigung bestraft.

G. Inkraftsetzung

Art. 33

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen und tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Strafbestimmungen

Inkraftsetzung

Antrag

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

betreffend

Initiative «Halle für Alle»
Machbarkeitsstudie und weiteres Vorgehen

1. Das Projekt Dreifachturnhalle mit Schwimmbad auf dem Areal des Schulhauses Feld 1 wird weiterverfolgt.
2. Die Variante 3 der Machbarkeitsstudie (Dreifachturnhalle mit Tiefgarage und 25m-Schwimmbad / Kostenschätzung CHF 21.75 Mio.) wird weiterentwickelt und der Gemeinderat mit der Erarbeitung eines Projektierungskredites zuhanden einer Urnenabstimmung bis im Frühling 2020 beauftragt.

Das Wichtigste in Kürze

Am 27. September 2017 reichte das Initiativkomitee «Halle für Alle» zu Händen des Gemeinderats eine Initiative ein. Gemäss Initiativtext der Einzelinitiative «Halle für Alle» wird der Gemeinderat beauftragt, zu Händen einer kommenden Gemeindeversammlung eine Machbarkeitsstudie betreffend der Errichtung einer Dreifachhalle auf dem Schulhausareal Feld in Auftrag zu geben. Insgesamt wird die Prüfung von 4 verschiedenen Varianten (mit und ohne Schwimmbad und Variante Mehrzweckhalle) verlangt.

Die Initianten verlangten weiter, dass die Machbarkeitsstudie im Maximum CHF 100'000 kosten darf. Bei Annahme der Initiative sollen die Resultate zudem einer kommenden Gemeindeversammlung (spätestens im Juni 2019) zur weiteren Auftragserteilung (Urnenabstimmung über einen Projektierungskredit) vorgelegt werden.

Unterzeichnet ist die Initiative von Urs Kirner (Richterswil) und Urs Weiss (in der Zwischenzeit nicht mehr in Richterswil wohnhaft). Weitere 13 Personen sind im Anhang der Initiative als Mitunterzeichner aufgeführt. Die meisten der Mitunterzeichner vertreten die Interessen lokaler Sportvereine. An der Gemeindeversammlung vom 15. März 2018 sagten die Stimmberechtigten JA zur Initiative «Halle für Alle».

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung stimmte am 15. März 2018 der Initiative «Halle für Alle» zu und erteilte damit dem Gemeinderat den Auftrag, die Machbarkeitsstudie auszuarbeiten.

Die Machbarkeitsstudie soll folgende Varianten berücksichtigen:

1. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1, mit darunterliegender Tiefgarage.
2. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage; Verschiebung des Lehrschwimbeckens in die Turnhalle Feld 2 (entspricht einer Umnutzung der Turnhalle).
3. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage; Neubau des Lehrschwimbeckens.
4. Neubau einer Mehrzweckhalle beim Feld 1 (Dreifachturnhalle mit Mehrzwecknutzung für Veranstaltungen, Theater, Ausstellungen, Gemeindeversammlungen etc.) mit darunterliegender Tiefgarage; Verschiebung des Lehrschwimbeckens in die Turnhalle Feld 2 (entspricht einer Umnutzung der Turnhalle).

Im Mai 2018 genehmigte der Gemeinderat einen Planungskredit von CHF 100'000.00 und erteilte dem Architekturbüro Idarch, Wädenswil, den Auftrag, die Machbarkeitsstudie im Sinne der Initiative «Halle für Alle» zu erarbeiten.

Das Architekturbüro Idarch legte in der Folge die Machbarkeitsstudie mit den 4 Varianten und einer Kostenschätzung zu den 4 Varianten (Kostengenauigkeit +/- 25%) vor. Die günstigste Variante ohne Schwimmbad rechnet mit Kosten in der Höhe von ca. CHF 14.6 Mio. Die teuerste Variante mit Schwimmbad und Mehrzweckhalle geht von Kosten in der Höhe von CHF 25.65 Mio. aus.

Sowohl der Gemeinderat, wie auch die IRS und die Sportkommission empfehlen den Stimmbürger/-innen die Weiterverfolgung der Variante 3 (3-fach Turnhalle mit Tiefgarage und Lehrschwimmbecken 25 m). Diese Variante geht von Kosten in der Höhe von ca. 21.75 Mio. aus. Die Bedürfnisse der Schule, der Sportvereine und diejenigen der Gemeinde werden bei dieser Variante in einem ausgewogenen Verhältnis (Kosten / Nutzen) abgedeckt.

Bei einer Realisierung kann davon ausgegangen werden, dass sich der Kantonale Sportfonds mit einem Betrag in der Höhe von 10% der anrechenbaren Kosten beteiligt.

Die Gemeindeversammlung kann grundsätzlich darüber entscheiden, ob das Projekt weiterverfolgt werden soll oder nicht. Es liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung zu entscheiden, welches Projekt weiterverfolgt werden soll. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Variante 3. Bei einer Zustimmung zu einer Variante wird der Gemeinderat einen Projektierungskredit ausarbeiten und diesen den Stimmberechtigten bis im Frühling 2020 zur Genehmigung an der Urne vorlegen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung stimmte am 15. März 2018 der Initiative «Halle für Alle» zu und erteilte damit dem Gemeinderat den Auftrag, die Machbarkeitsstudie auszuarbeiten.

Die Machbarkeitsstudie soll folgende Varianten berücksichtigen:

1. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1, mit darunterliegender Tiefgarage.
2. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage; Verschiebung des Lehrschwimmbeckens in die Turnhalle Feld 2 (entspricht einer Umnutzung der Turnhalle) .
3. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage; Neubau des Lehrschwimmbeckens.
4. Neubau einer Mehrzweckhalle beim Feld 1 (Dreifachturnhalle mit Mehrzwecknutzung für Veranstaltungen, Theater, Ausstellungen, Gemeindeversammlungen etc.) mit darunterliegender Tiefgarage; Verschiebung des Lehrschwimmbeckens in die Turnhalle Feld 2 (entspricht einer Umnutzung der Turnhalle).

Vorstellung der Varianten

Variante 1 | Kostenschätzung ca.: CHF 14.6 Mio. +/- 25%

Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage

Die Variante 1 sieht die Errichtung einer neuen Dreifachturnhalle mit einer darunterliegenden Tiefgarage vor. Das durch den Neubau abgebrochene Lehrschwimmbecken wird nicht ersetzt.

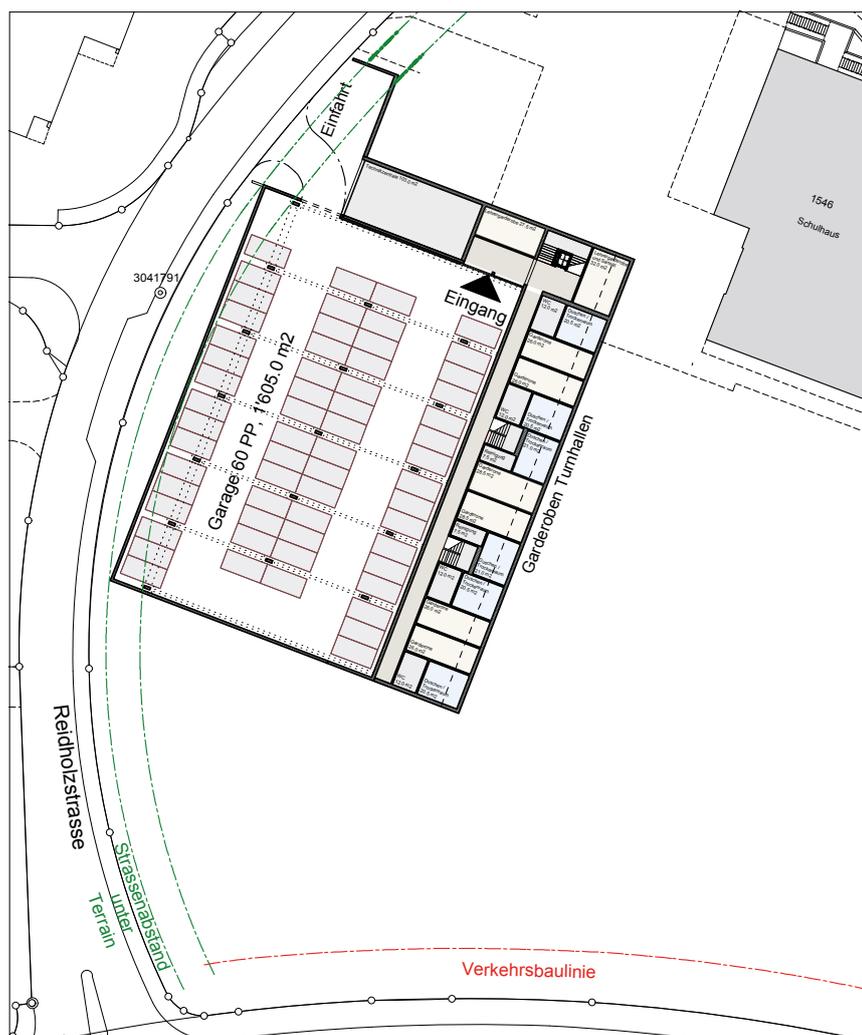
Bei der Variante 1 beschränkt sich das zur Verfügung gestellte Raumprogramm lediglich auf die Tiefgarage sowie die Sporthalle und deren dazugehörigen Nebenräume. Auf weitere Mehrzweck- und Zusatzräume für Wettkampfanstaltungen oder soziokulturelle Anlässe wird bewusst verzichtet. Vorliegende Variante soll durch seine ökonomischen Vorteile überzeugen.



Raumprogramm Variante 1

Untergeschoss

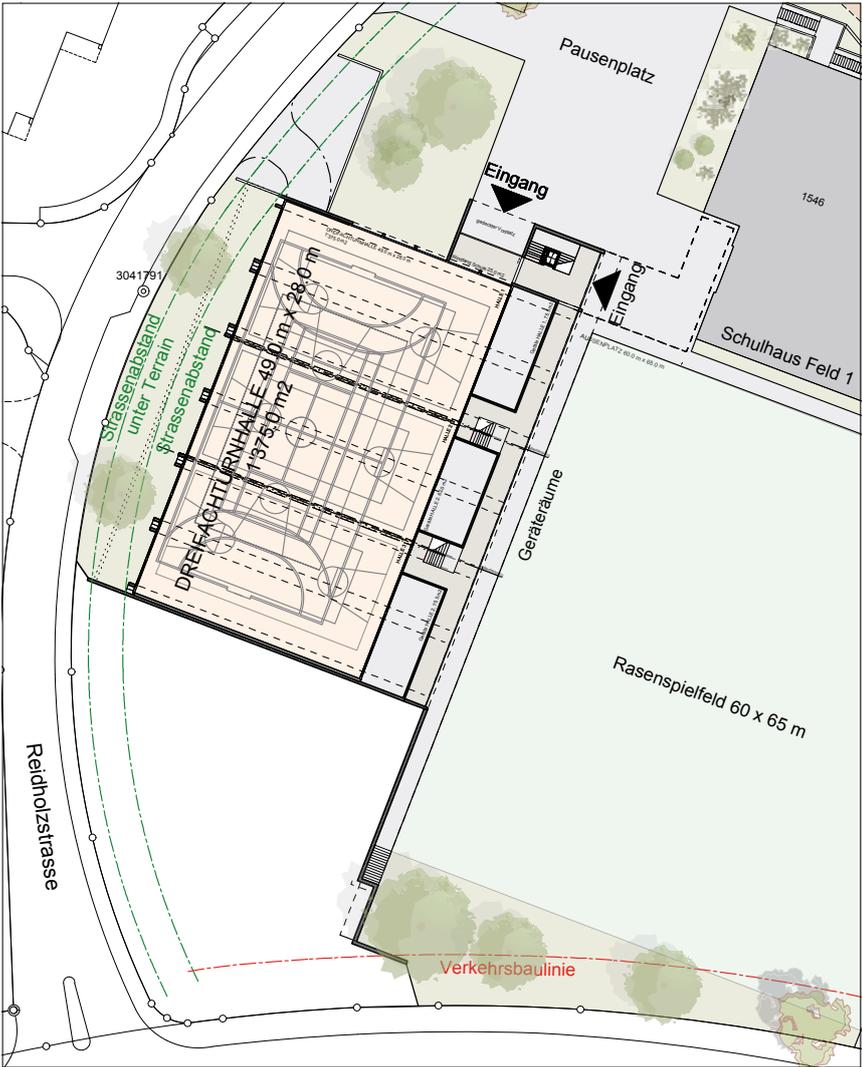
- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| • Tiefgarage ca. 60 PP | ca. 1'605.0 m ² |
| • Technikzentrale | ca. 103.0 m ² |
| • Eingangsbereich aus Tiefgarage | ca. 25.0 m ² |
| • Lehrergarderobe | ca. 27.0 m ² |
| • Lehrergarderobe und Sanitätszimmer | ca. 31.0 m ² |
| • 6 Garderoben | à ca. 26.0 m ² |
| • 6 Duschen- und Trockenräume | à ca. 20.0 m ² |
| • Toilettenanlagen Damen und Herren | |
| • Reinigungsräume | |
| • Erschliessungsfläche | |



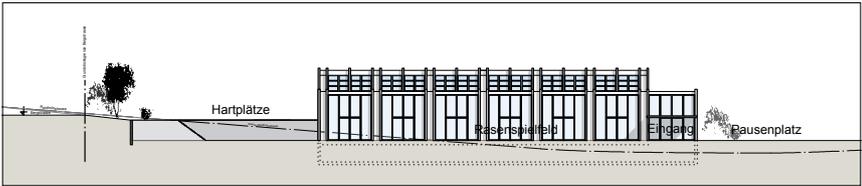
Situation 1. Untergeschoss

Erdgeschoss

- Dreifachturnhalle 49.0 x 28.0 m ca. 1'375.0 m²
- Windfang / Entrée ca. 25.0 m²
- Erschliessungsfläche
- Geräteräume pro Halle total ca. 240.0 m²



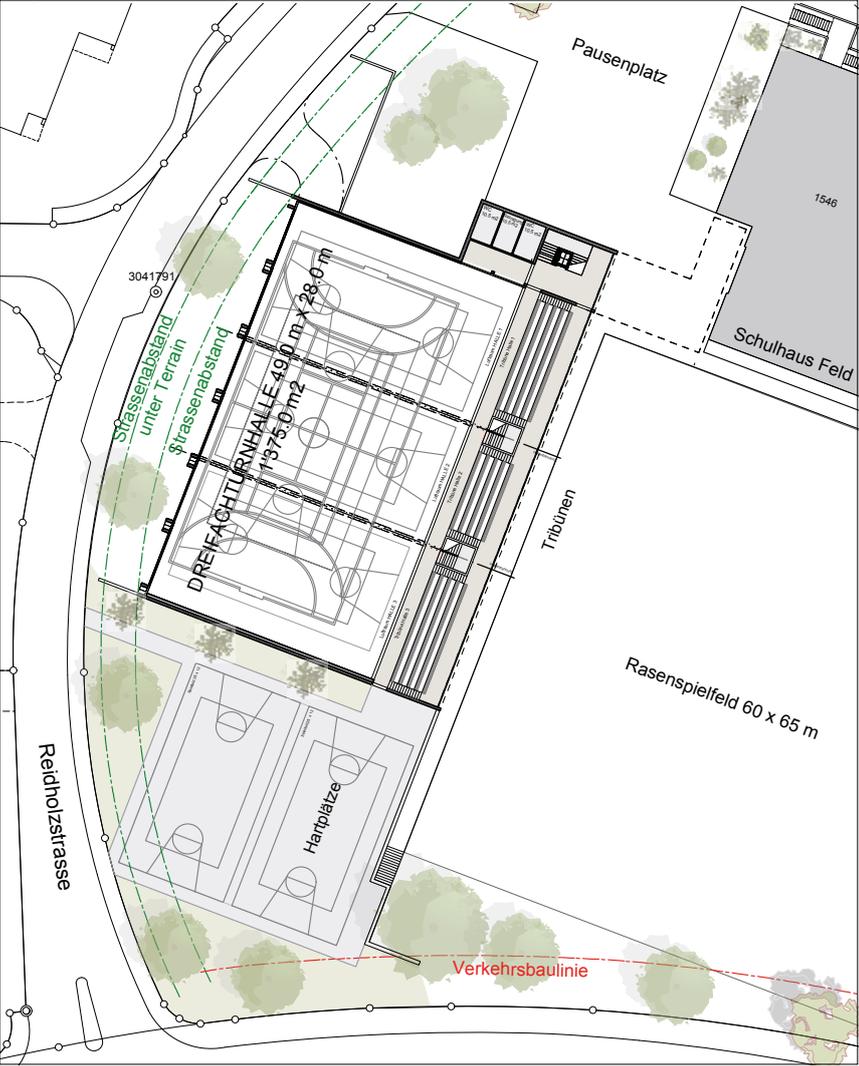
Situation Erdgeschoss



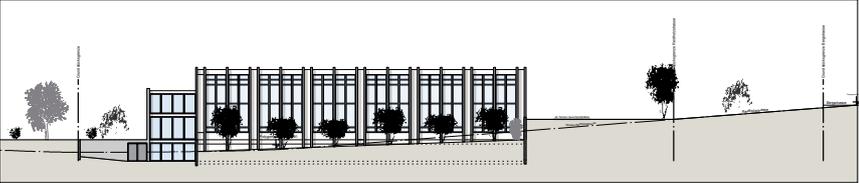
Terrainschnitt mit Südostansicht

Obergeschoss

- Toilettenanlagen Damen und Herren
- Reinigungsräume
- Erschliessungsfläche
- Tribünenanlage



Situation 1. Obergeschoss



Terrainschnitt mit Nordwestansicht

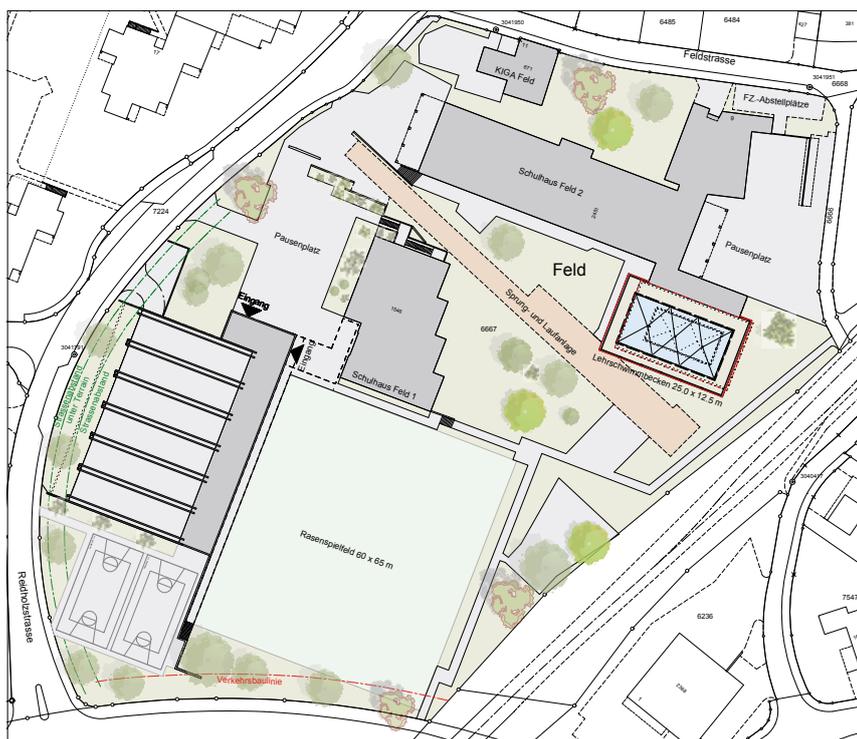
Variante 2 | Kostenschätzung ca.: CHF 20.75 Mio. +/- 25%

Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage;

Verschiebung des Lehrschwimmbeckens in die Turnhalle Feld 2

Die Turnhalle in Variante 2 entspricht der Turnhalle von Variante 1. Jedoch wird das abgebrochene Lehrschwimmbecken im Bereich des Schulhauses Feld 2 ersetzt (entspricht einer Umnutzung der Turnhalle).

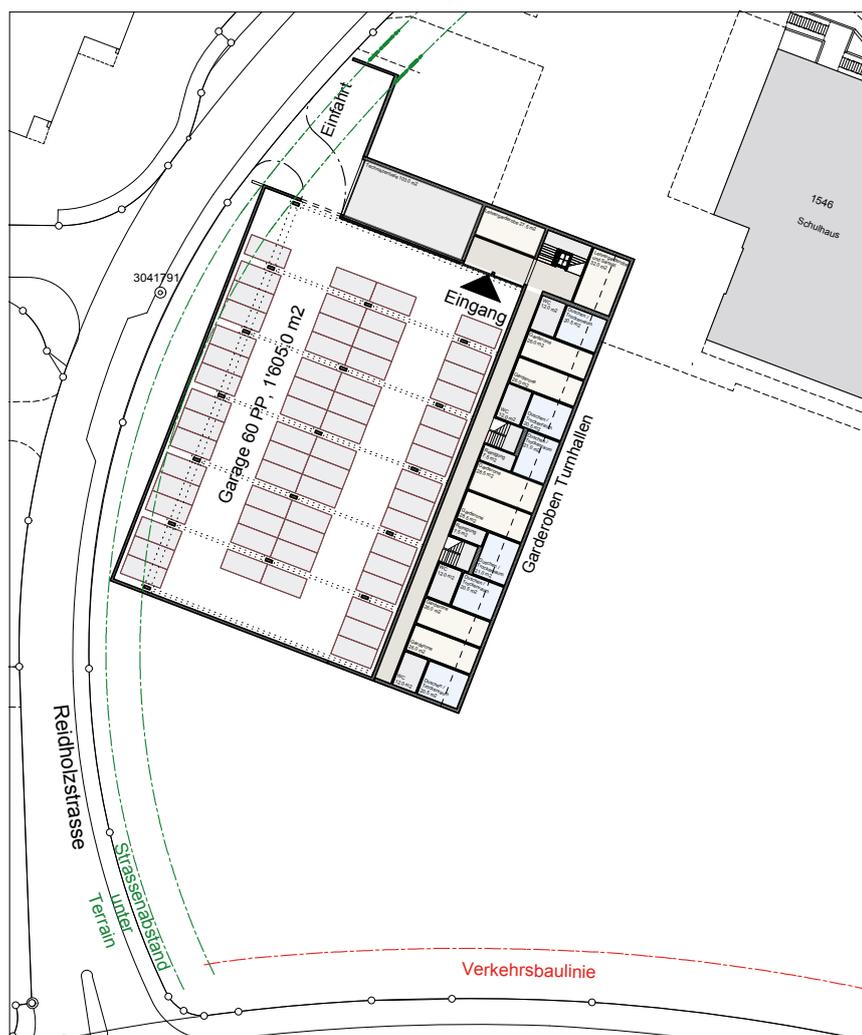
Da die bestehende Gebäudestruktur des Schulhauses Feld 2 keine optimalen Voraussetzungen für die Integration eines neuen Lehrschwimmbeckens bietet, ist es aus ökonomischer Sicht sinnvoller, den gesamten Baukörper, welcher die heutige Turnhalle beherbergt, zu ersetzen. Die angegliederten Nebenräume wie Garderoben und Duschen könnten mit kleineren Umbauten für den Schwimmbetrieb genutzt werden.



Raumprogramm Variante 2

Untergeschoss

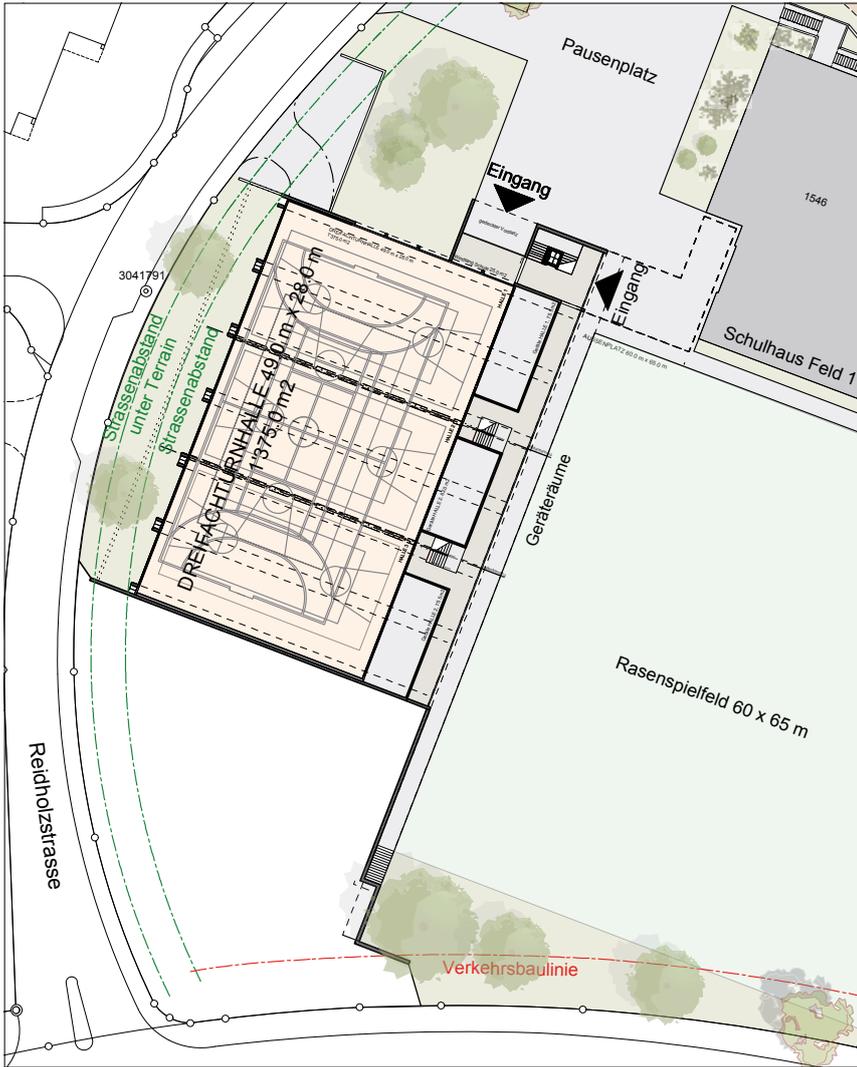
- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| • Tiefgarage ca. 60 PP | ca. 1'605.0 m ² |
| • Technikzentrale | ca. 103.0 m ² |
| • Eingangsbereich aus Tiefgarage | ca. 25.0 m ² |
| • Lehrergarderobe | ca. 27.0 m ² |
| • Lehrergarderobe und Sanitätszimmer | ca. 31.0 m ² |
| • 6 Garderoben | à ca. 26.0 m ² |
| • 6 Duschen- und Trockenräume | à ca. 20.0 m ² |
| • Toilettenanlagen Damen und Herren | |
| • Reinigungsräume | |
| • Erschliessungsfläche | |



Situation 1. Untergeschoss

Erdgeschoss

- Dreifachturnhalle 49.0 x 28.0 m ca. 1'375.0 m²
- Windfang / Entrée ca. 25.0 m²
- Erschliessungsfläche
- Geräteräume pro Halle total ca. 240.0 m²



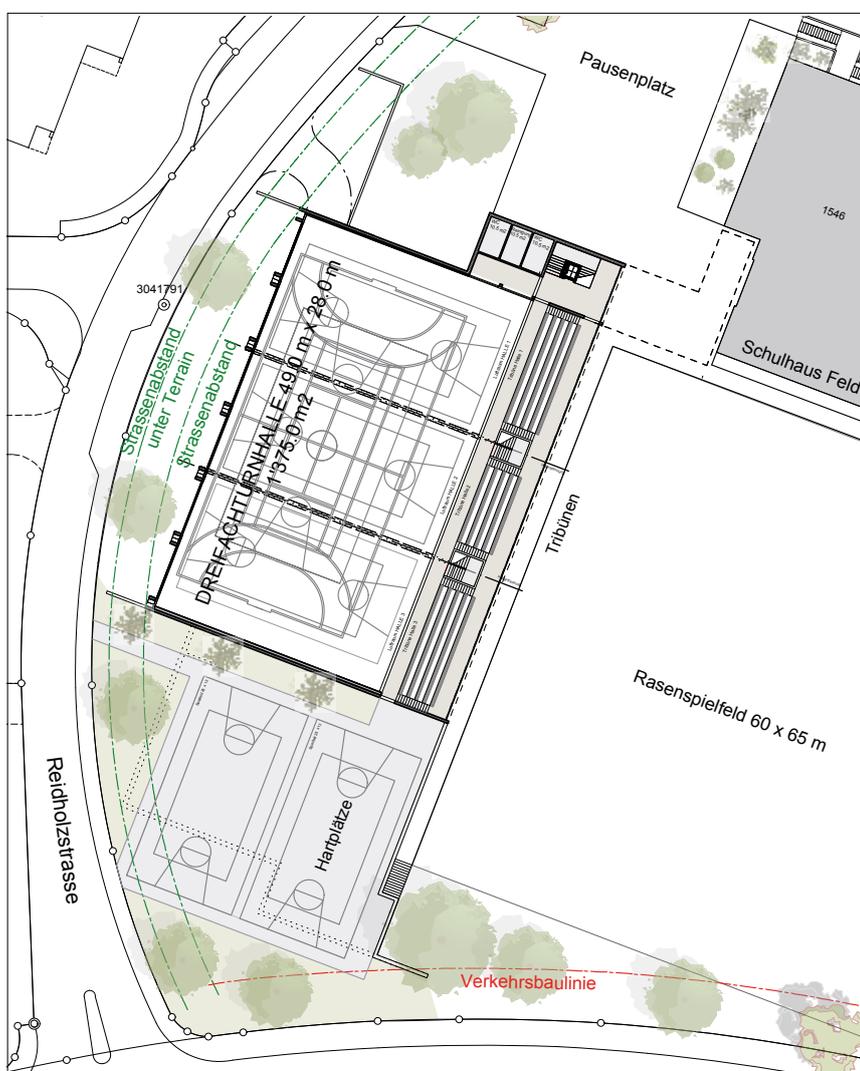
Situation Erdgeschoss

Obergeschoss

- Toilettenanlagen Damen und Herren
- Reinigungsräume
- Erschliessungsfläche
- Tribünenanlage

Zusätzlich zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten:

- Neues Lehrschwimmbecken im Feld 2
Beckengrösse 25.0 x 12.5 m total ca. 595.0 m²



Situation 1. Obergeschoss

Variante 3 | Kostenschätzung ca.: CHF 21.75 Mio. +/- 25%

Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage; Neubau des Lehrschwimmbeckens

Die Variante 3 sieht analog zu den vorhergehenden Varianten die Errichtung einer neuen Dreifachturnhalle mit einer darunterliegenden Tiefgarage vor. Das durch den Neubau abgebrochene Lehrschwimmbecken wird im neuen Gebäudekörper durch ein 25m-Lehrschwimmbecken ersetzt.

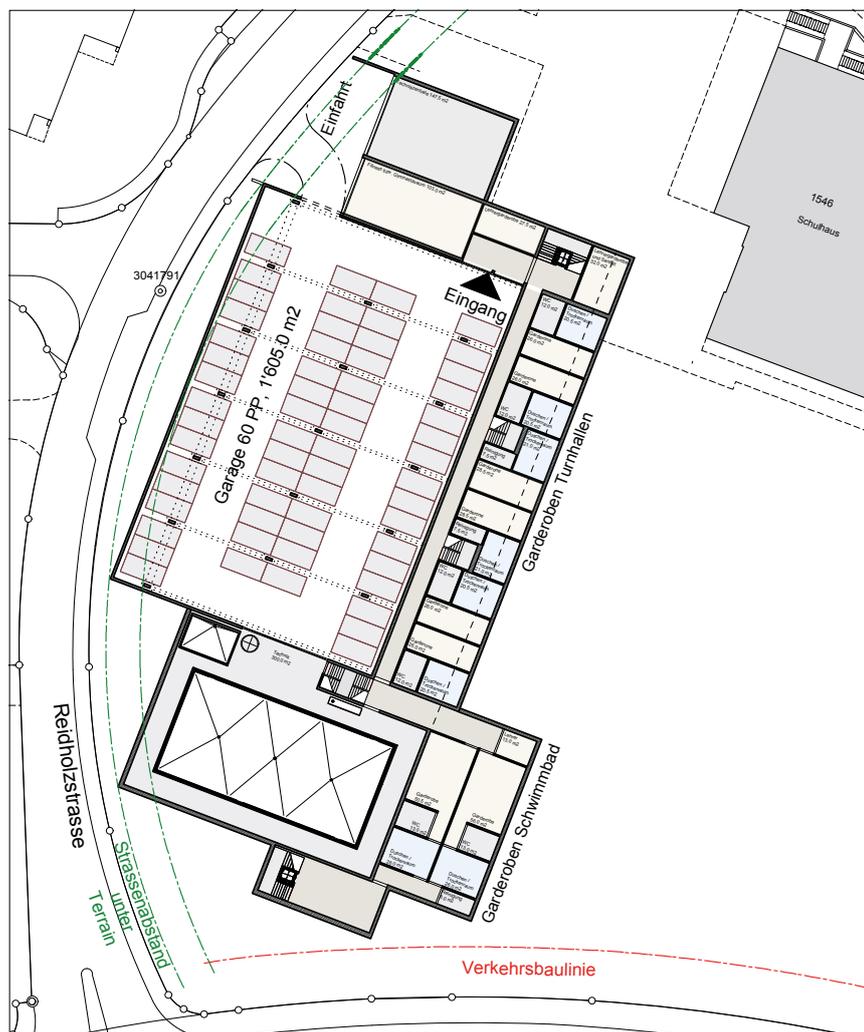
Das Raumprogramm der Variante 3 orientiert sich an der Norm 201 «Planungsgrundlagen für Sporthallen des Bundesamtes für Sport (BASPO)». Neben der eigentlichen Sporthalle mit dazugehörigen Umkleidekabinen und sanitären Räumlichkeiten werden zusätzlich Mehrzweck- und Zusatzräume für Wettkampfveranstaltungen oder soziokulturelle Anlässe eingeplant.



Raumprogramm Variante 3

Untergeschoss

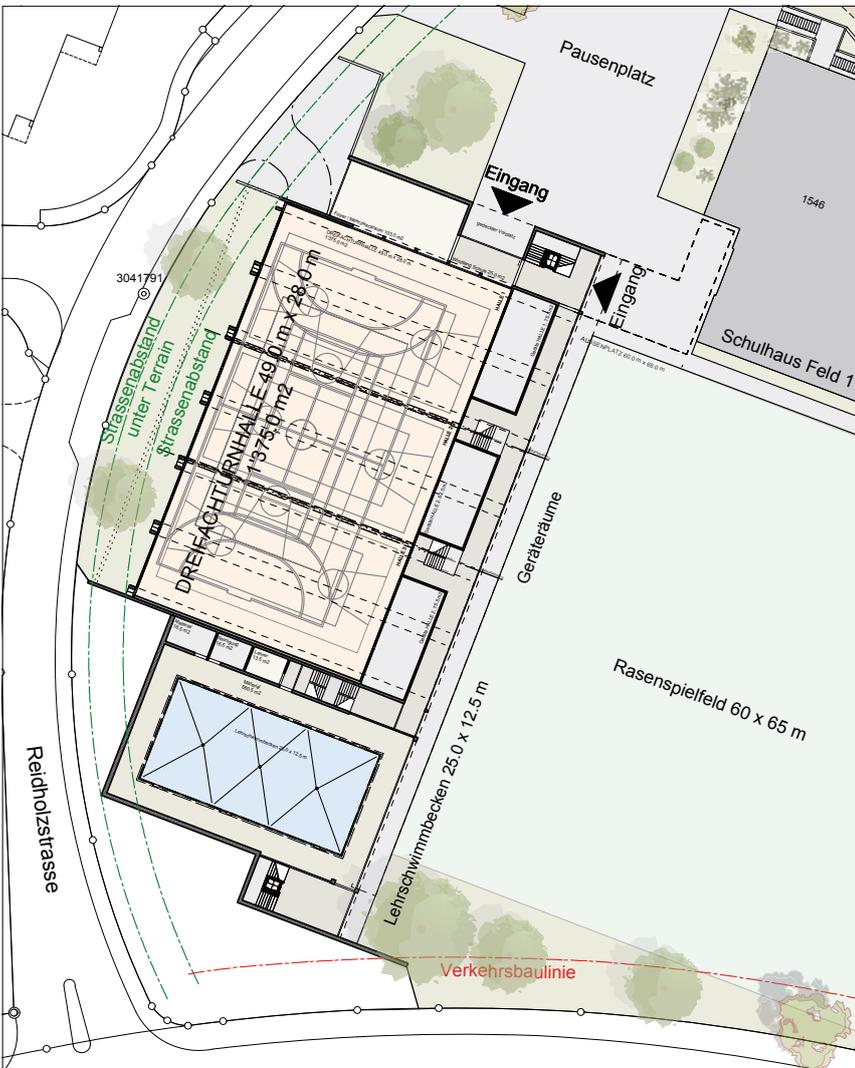
- Tiefgarage ca. 60 PP ca. 1'605.0 m²
- Eingangsbereich aus Tiefgarage ca. 25.0 m²
- Technikzentrale ca. 148.0 m²
- Fitness- und Gymnastikraum ca. 103.0 m²
- Lehrergarderobe ca. 27.0 m²
- Lehrergarderobe und Sanitätszimmer ca. 31.0 m²
- 6 Garderoben à ca. 26.0 m²
- 6 Duschen- und Trockenräume à ca. 20.0 m²
- Umkleidekabinen Lehrschwimmbeckenbereich total ca. 270.0 m²
- Toilettenanlagen Damen und Herren
- Reinigungsräume
- Erschliessungsfläche
- Technikraum Lehrschwimmbecken ca. 300.0 m²



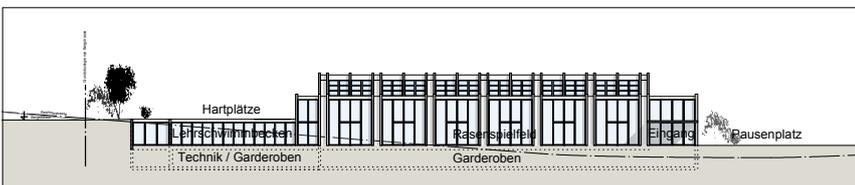
Situation 1. Untergeschoss

Erdgeschoss

- Dreifachturnhalle 49.0 x 28.0 m ca. 1'375.0 m²
- Windfang / Entrée ca. 25.0 m²
- Foyer / Mehrzweckraum / Catering ca. 103.0 m²
- Erschliessungsfläche
- Geräteräume pro Halle total ca. 240.0 m²
- Neues Lehrschwimmbecken inkl. Nebenräume
Beckengrösse 25 x 12.5 m total ca. 580.5 m²
- Diverse Nebenräume



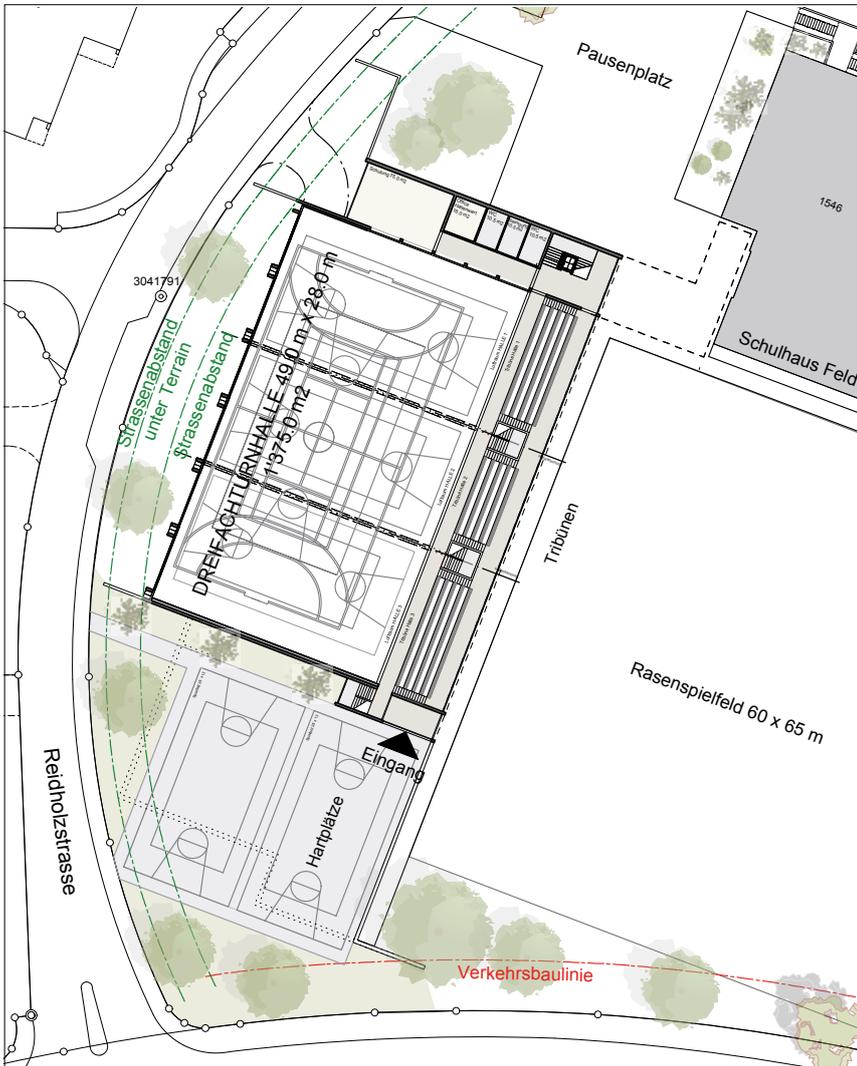
Situation Erdgeschoss



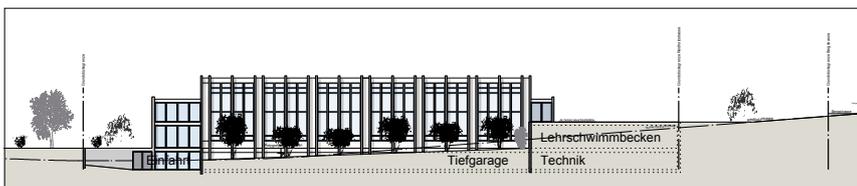
Terrainschnitt mit Südostansicht

Obergeschoss

- Schulungsraum ca. 75.0 m²
- Office Hallenwart ca. 16.0 m²
- Toilettenanlagen Damen und Herren
- Reinigungsräume
- Erschliessungsfläche
- Tribünenanlage



Situation 1. Obergeschoss

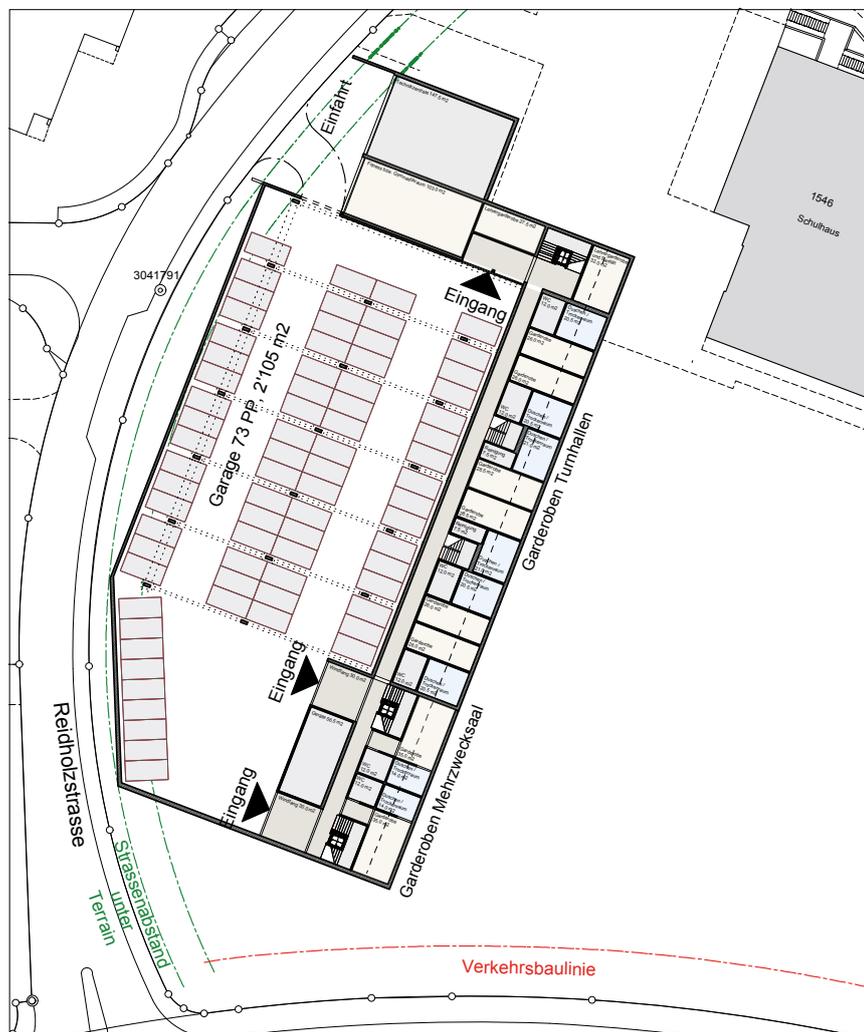


Terrainschnitt mit Nordwestansicht

Raumprogramm Variante 4

Untergeschoss

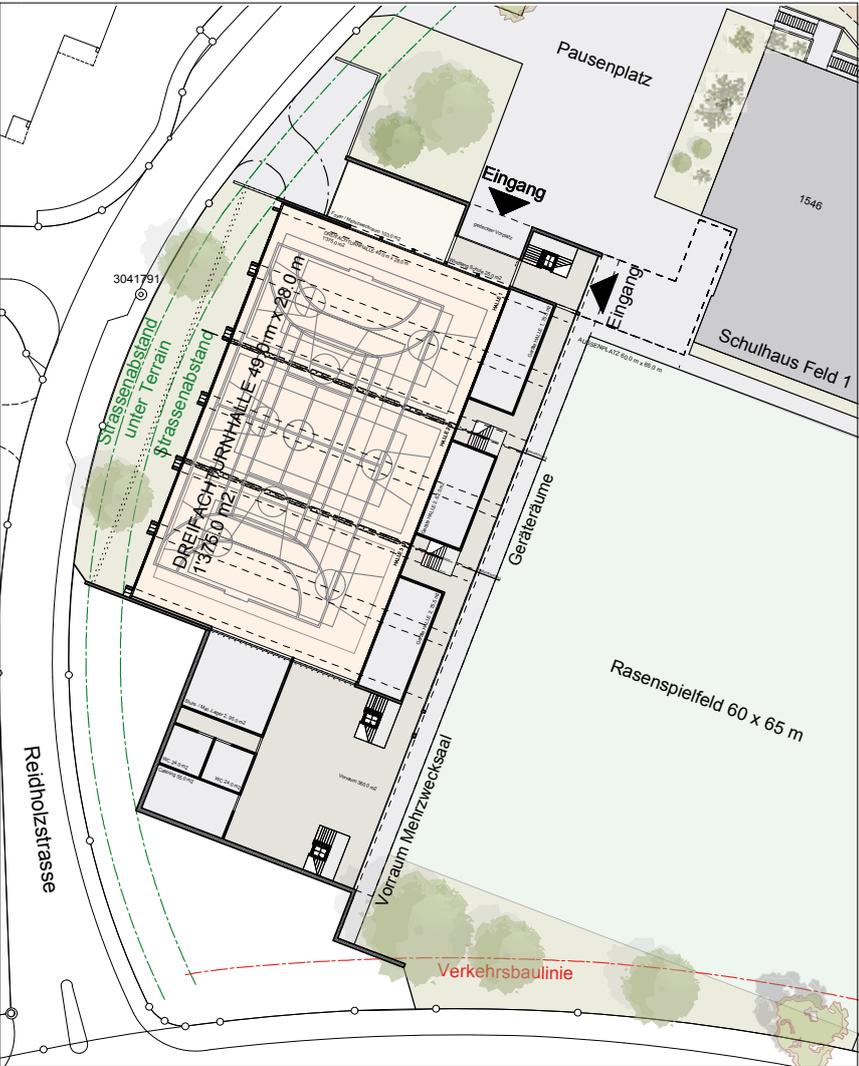
- Tiefgarage ca. 73 PP ca. 2'105.0 m²
- Technikzentrale ca. 148.0 m²
- Eingangsbereich aus Tiefgarage (Schule) ca. 25.0 m²
- Eingangsbereich aus Tiefgarage (Öffentlichkeit) ca. 60.0 m²
- Fitness- und Gymnastikraum ca. 103.0 m²
- Lehrergarderobe ca. 27.0 m²
- Lehrergarderobe und Sanitätszimmer ca. 31.0 m²
- 6 Garderoben à ca. 26.0 m²
- 6 Duschen- und Trockenräume à ca. 20.0 m²
- zusätzliche Garderoben und Duschen für Mehrwecknutzung ca. 180.0 m²
- Toilettenanlagen Damen und Herren
- Reinigungsräume
- Erschliessungsfläche
- Lager- und Geräteräume



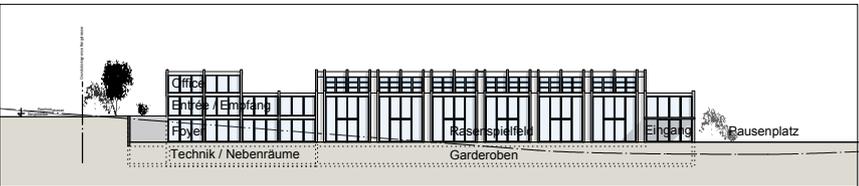
Situation 1. Untergeschoss

Erdgeschoss

- Dreifachturnhalle 49.0 x 28.0 m ca. 1'375.0 m²
- Windfang / Entrée (Schule) ca. 25.0 m²
- Foyer / Mehrzweckraum (Schule) ca. 103.0 m²
- Erschliessungsfläche
- Geräteräume pro Halle total ca. 240.0 m²
- Vorraum zu Mehrzweckraum (öffentlich) total ca. 350.0 m²
- Stuhl- und Materiallager total ca. 95.0 m²
- Vorbereitung Catering total ca. 55.0 m²
- Toilettenanlagen Damen und Herren



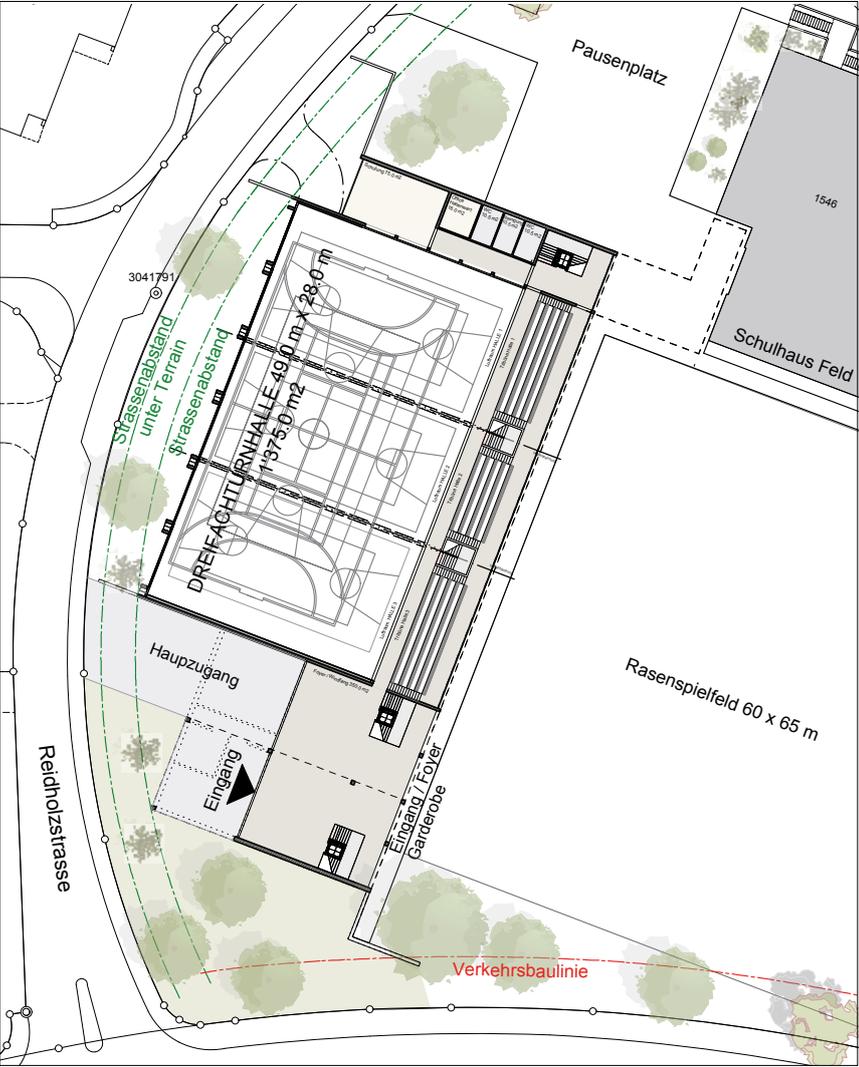
Situation Erdgeschoss



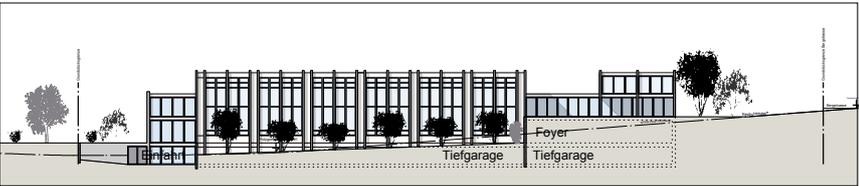
Terrainschnitt mit Südostansicht

1. Obergeschoss

- Schulungsraum ca. 75.0 m²
- Office Hallenwart ca. 16.0 m²
- Windfang / Foyer (öffentlich) ca. 350.0 m²
- Toilettenanlagen Damen und Herren
- Reinigungsräume
- Erschliessungsfläche
- Tribünenanlage



Situation 1. Obergeschoss



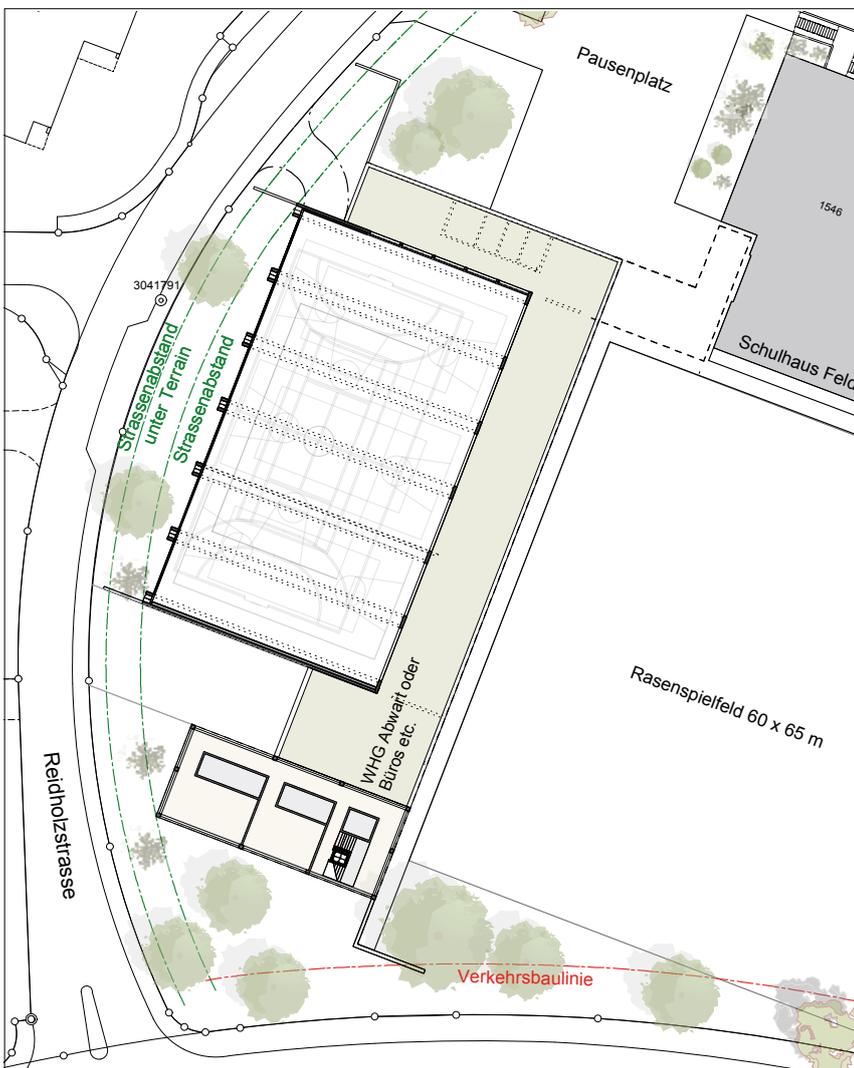
Terrainschnitt mit Nordwestansicht

2. Obergeschoss

- Hauswartwohnung bzw. Büros etc. ca. 280.0 m²

Zusätzlich zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten:

- Neues Lehrschwimmbecken im Feld 2
Becken grösse 25.0 x 12.5 m total ca. 595.0 m²



Situation 2. Obergeschoss

Erwägungen

Alle in der Gemeindeversammlung gewünschten Varianten wurden im Zuge der Architektenstudie untersucht.

- Bei Variante 1 wird auf das Lehrschwimmbecken zu Unterrichtszwecken verzichtet.
- Bei Variante 2 wird die alte Turnhalle von der Schulanlage Feld 2 zum Lehrschwimmbecken umgebaut (entspricht einer Umnutzung der Turnhalle).
- Bei Variante 3 werden neue Turnhalle und Lehrschwimmbecken in einem Gebäude zusammengefasst.
- Bei Variante 4 wird die neue Turnhalle auch als Mehrzwecksaal für mehr als 1'000 Personen (Konzertbestuhlung) konzipiert. Das Lehrschwimmbecken wird in die Turnhalle Feld 2 verschoben (entspricht einer Umnutzung der Turnhalle).

Kostenschätzung (ca.) der 3-fach Turnhalle +/- 25%

1. Variante 1 kein Lehrschwimmbecken	CHF 14.60 Mio.
2. Variante 2 mit Lehrschwimmbecken im Feld 2 (zwei Gebäude)	CHF 20.75 Mio.
3. Variante 3 mit Lehrschwimmbecken in einem Gebäude	CHF 21.75 Mio.
4. Variante 4 als Mehrzwecksaal und mit Lehrschwimmbecken im Feld 2 (zwei Gebäude)	CHF 25.65 Mio.

Empfehlung Gemeinderat und Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine IRS

Die Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine (IRS) und die Sportkommission der Gemeinde Richterswil sprechen sich für die Variante 3 aus.

Der Gemeinderat kommt nach eingehender Prüfung aller Varianten zum Schluss, dass die Variante 3 langfristig die beste Variante ist und alle Bedürfnisse der Gemeinde, der Schule und der Sportvereine abdeckt.

Die Variante 3 überzeugt mit ihrer Kompaktheit und kurzen Wegen: Der Neubau beim Schulhaus Feld 1 bietet in einem Gebäudekomplex eine Dreifachturnhalle, 2 Aussenhartplätze, ein 25m-Schwimmbad und eine Tiefgarage. Die bestehende Einfach-Turnhalle beim Feld 2 bleibt zudem erhalten und es stehen damit bei der Variante 3 gesamthaft 4 Turnhallen zur Verfügung. Damit sollte der Turnhallenbedarf der Schulen und der Sportvereine langfristig gedeckt sein. Die Tiefgarage mit ca. 60 Parkplätzen deckt den erhöhten Bedarf an Parkierungsmöglichkeiten ab und erlaubt auch den Ausblick auf das Areal der

Sport- und Freizeitanlage Burgmoos. Sollte dort in den kommenden Jahren die Sportinfrastruktur erweitert werden (Tennisplätze, Fussballplätze), kann die neue Tiefgarage im Feld 1 einen gewissen zusätzlichen Bedarf abdecken. Die Tiefgarage kann zudem bewirtschaftet werden und Einnahmen generieren. Im Vergleich zu einer Parkierungsanlage an der Oberfläche trägt die Tiefgarage auch zur Quartierberuhigung bei.

Das 16m-Schwimmbad (Lehrschwimmbecken) ist aktuell voll ausgelastet. Dieses soll durch ein 25m-Schwimmbecken ersetzt und damit attraktiver für alle werden. Es sind Mehrfachnutzungen möglich (z.B. Schwimmunterricht für 2 Schulklassen gleichzeitig). Die Empfehlungen des Kantons für alle Schulstufen gemäss Lehrplan 21 können künftig eingehalten werden. Aus finanziellen Gründen auf das grössere Schwimmbecken zu verzichten, macht keinen Sinn: Das Sparpotential ist im Verhältnis zum Nutzen zu gering (Einsparung von 0.5 Mio. bei einer Investitionssumme von ca. 6 Mio. für das Schwimmbad). Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass Richterswil als Seegemeinde den Schwimmsport ganzjährig fördern sollte und damit den Ansprüchen der Bevölkerung genügen kann.

Im Vergleich mit den anderen Varianten wird die Variante 3 vom Gemeinderat aus verschiedenen Gründen favorisiert. Die Notwendigkeit eines Schwimmbeckens ist ausgewiesen, weshalb die Variante 1 nicht in Betracht kommt. Bei Variante 2 wird das Schwimmbecken in die bestehende Einfachturnhalle beim Feld 2 eingebaut. Im Resultat verfügt die Variante 2 dann «nur» über 3 Turnhallen und kann den langfristigen Bedarf nicht abdecken; und dies bei Minderkosten von lediglich gut einer Million Franken. Die Variante 4 verfügt über eine Mehrzweckhalle für 1'000 Personen und ist nach Einschätzung des Gemeinderates überdimensioniert. Die Mehrkosten von gut 4 Millionen stehen nicht im Verhältnis zum Nutzen. Auch die normale Dreifachturnhalle kann für Grossanlässe genutzt werden.

Aus dem Kantonalen Sportfonds ist mit einem Beitrag in der Höhe von 10% der anrechenbaren Kosten zu rechnen. Ob die Kosten für die Tiefgarage bei einer Projektrealisierung angerechnet würden, ist allerdings noch offen. Die Höhe des Beitrages würde spätestens bei der Vorlage des Projektierungskredites ausgewiesen.

Antrag des Gemeinderates

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, sich für die Variante drei zu entscheiden.

Die gewählte Variante wird zur weiteren Auftragserteilung (Urnenabstimmung über einen Projektierungskredit) bis spätestens März 2020 zur Abstimmung gebracht.

Richterswil, 04. März 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: **Der Schreiber:**

Marcel Tanner

Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 08. April 2019

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: **Der Aktuar:**

Peter Doderer

Christopher Frei

Herausgeber

Gemeinderatskanzlei
Abteilung Politische Rechte
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Gestaltung und Layout

Zürcher Werbedruck AG, Richterswil